



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Umweltamt

Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Umwelt- und Bauordnungsamt				
Eingang:		04. Nov. 2020		
Reg.-Nr. 1467	Weiterleitung an:			
	2.5.1	2.5.2	2.5.3	2.5.4
WV	SN	Rü	Termin	

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)
in der Stadt Rudolstadt, Gemarkung Treppendorf,
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

Sehr geehrter

die Unterlagen zum o.g. Vorhaben haben wir aus der Sicht von Raumordnung und Landesplanung geprüft.

Die wpd onshore GmbH & Co. KG, beauftragt durch die Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG, plant die Errichtung und den Betrieb von drei WEA in der Gemarkung Treppendorf.

Nach der vorliegenden Antragsunterlage sollen diese WEA als Vestas V 150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW errichtet werden.

Aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen von jeweils 244 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit, ist von einer Raumbedeutsamkeit der geplanten Maßnahme auszugehen.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben in der Planungsregion Ostthüringen ist der Regionalplan Ostthüringen (RP-O), in Kraft getreten mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) Nr. 25/2012, S. 770, vom 18.06.2012.

Dieser ist allerdings nach dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Weimar (OVG) vom 08.04.2014 unwirksam, soweit er unter der Nr. 3.2.2 als Ziel Z 3-6 RP-O die dort aufgeführten Vorranggebiete Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb der Vorranggebiete nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind.

Mit Beschluss vom 09.02.2015 des Bundesverwaltungsgerichtes ist das Urteil des OVG rechtskräftig geworden.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlwva/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG-OT) hat am 20.03.2015 den Beschluss zur Änderung des RP-O einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten gefasst und führt seitdem dieses Änderungsverfahren zum Regionalplan durch.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung (04.03.2019 bis 10.05.2019) des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen (gesamt) mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2.Entwurf) zum Belang Windenergie eingegangenen Stellungnahmen hat die RPG-OT mit Beschluss Nr. PLV 07/01/20 gegen- und untereinander abgewogen und zur Grundlage für die abschließende Fassung des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie gemacht.

Von der Planungsversammlung der RPG-OT wurde am 26.06.2020 diese abschließende Fassung als Sachlicher Teilplan Windenergie und dessen Vorlage zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde beschlossen.

Die RPG-OT hat dabei von der in § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG benannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden können.

Die vorliegende Genehmigungsvorlage des Sachlichen Teilplanes Windenergie (veröffentlicht auf der Internetseite der RPG-OT mit allen beschlossenen Bestandteilen, wie z.B. Textteil inklusive Begründung, Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000, Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie, Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen, Umweltbericht) enthält für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Abschnitt 3.2.2 folgende Zielstellung Z 3-3:

„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den Karten 3-2-1 – 3-2-22 bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.“

Nach Punkt 2.1 der Begründung zum Ziel Z 3-5 des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ werden die Vorranggebiete Windenergie so definiert, dass sie die WEA samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche aufnehmen.

In der Genehmigungsvorlage wurden für die Planungsregion Ostthüringen 22 Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in den beigefügten Karten räumlich abgegrenzt.

Dazu gehört das Vorranggebiet W-31 „Remda-Teichel / Treppendorf, auf das sich das geplante Vorhaben bezieht.

Für die beantragten drei WEA ist nach Abgleich mit der Karte 3-2-18 zum Vorranggebiet W-31 Folgendes festzustellen:

Die WEA wpd 2 und wpd 3 liegen vollständig im Vorranggebiet W-31. Auch die WEA wpd 1 liegt mit ihrem Mastfuß innerhalb dieses Vorranggebietes. Allerdings überstreicht die Rotorfläche bei dem vorgesehenen Durchmesser von 150 m geringfügig die südliche Vorranggebietsgrenze.

Die südliche Grenze des Vorranggebietes W-31 „Remda-Teichel / Treppendorf“ bestimmt sich durch den Siedlungsabstand zur Ortslage Treppendorf entsprechend der Kriterien Nr. 1.1 – 1.3 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Das heißt, der Plangeber hat gegenüber der Ortslage Treppendorf im Anschluss an eine harte Tabuzone von 400 m zusätzlich eine weiche Tabuzone von 600 m, insgesamt also einen Abstand von 1000 m, festgelegt.

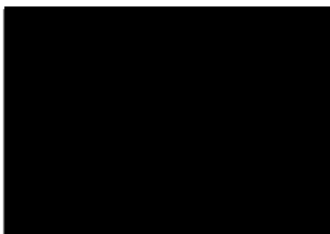
Zur Bestimmung der jeweils relevanten Bebauung im Sinne einer Siedlung wurde dazu - wie in Kriterium 1.1 beschrieben - das Amtlich topographische Informationssystem (ATKIS) genutzt.

Da auf Ebene der Regionalplanung eine parzellenscharfe Darstellung von Flächen weder möglich noch geboten ist, ergibt sich ggf. auf der Genehmigungsebene ein Konkretisierungsspielraum im Maßstab der in der Genehmigungsvorlage enthaltenen Karten der Vorranggebiete (1:50.000). Die Anwendung dieses Konkretisierungsraumes durch die obere Landesplanungsbehörde muss insbesondere gewährleisten, dass nicht in die vom Plangeber festgesetzten Restriktionen aus dem Kriterienkatalog eingegriffen wird.

Ausgehend von der überstrichenen Rotorfläche kann aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde mit der derzeitigen Einordnung der WEA wpd 1 der im Regionalplan benannte 1000 m – Abstand zum schützenswerten Siedlungsbereich eingehalten werden. Damit wird die WEA wpd 1 einschließlich der überstrichenen Rotorfläche über den Konkretisierungsraum noch vom Vorranggebiet W-31 erfasst.

Die vorgelegte Planung der Firma wpd onshore GmbH & Co. KG entspricht dem o.g. in Aufstellung befindlichen Ziel Z 3-3.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage : 2 Ordner Antragsunterlagen